

PRESSEMITTEILUNG

10. Juli 2020

Kommuniqué zu Kroatien

Auf Ersuchen der kroatischen Behörden haben die Finanzminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist, die Präsidentin der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie die Finanzminister und Zentralbankpräsidenten von Dänemark und Kroatien im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen, die kroatische Kuna in den Wechselkursmechanismus II (WKM II) aufzunehmen. Hierbei wurden die Europäische Kommission einbezogen und der Wirtschafts- und Finanzausschuss der EU konsultiert.

- Der Leitkurs der Kuna wird auf 1 Euro = 7,53450 Kuna festgelegt.
- Es gilt die Standardschwankungsbandbreite von $\pm 15\%$ bezogen auf den Leitkurs der Kuna.

Die Vereinbarung über die Teilnahme der Kuna am WKM II beruht unter anderem auf der Verpflichtung Kroatiens, der europäischen Bankenunion und dem WKM II gleichzeitig beizutreten, sowie darauf, dass die kroatischen Behörden die in der Absichtserklärung vom 4. Juli 2019 erläuterten Maßnahmen vollständig umsetzen. Diese sind von wesentlicher Bedeutung für eine reibungslose Teilnahme am WKM II. Sie betreffen folgende sechs Politikbereiche: die Bankenaufsicht, den makroprudenziellen Rahmen, den Rahmen zur Geldwäschebekämpfung, die Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken, den Steuerungsrahmen im öffentlichen Sektor und die Reduzierung des finanziellen und administrativen Aufwands für die Wirtschaft. Von den Vertragsparteien des WKM II wurde die positive Beurteilung der EZB und der Europäischen Kommission bezüglich der Umsetzung der genannten Zusagen begrüßt. Die EZB hat heute auch die Aufnahme einer engen Zusammenarbeit mit der Hrvatska narodna banka bekannt gegeben.¹

Begleitend zur Vereinbarung über die Teilnahme der Kuna am WKM II verpflichten sich die kroatischen Behörden nachdrücklich zu einer soliden Wirtschaftspolitik, die darauf abzielt, die Stabilität des Wirtschafts- und Finanzsystems zu wahren und ein hohes Maß an dauerhafter wirtschaftlicher Konvergenz zu erreichen. Die kroatischen Behörden haben die Umsetzung konkreter Maßnahmen

¹ [EZB nimmt enge Zusammenarbeit mit der kroatischen Zentralbank auf](#)

zugesagt, die den Rahmen zur Geldwäschebekämpfung, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, staatliche Unternehmen und das Insolvenzrecht betreffen.

Gemeinsam mit den zuständigen EU-Institutionen werden die kroatischen Behörden die Entwicklungen im Bereich der makroökonomischen Politik sowie die Durchführung dieser politischen Maßnahmen innerhalb der entsprechenden Rahmenwerke überwachen.

Die obligatorischen Interventionspunkte im Wechselkursmechanismus werden von der EZB und der kroatischen Zentralbank rechtzeitig bis zur Öffnung der Devisenmärkte am 13. Juli 2020 veröffentlicht.

Mediananfragen sind an Herrn [Peter Ehrlich](#) zu richten (Tel. +49 172 1316227).

Anhang

Das in englischer Sprache verfasste Antragsschreiben der kroatischen Behörden für den Beitritt zum WKM II, einschließlich des Anhangs zu den mit dem Beitritt übernommenen Verpflichtungen, ist [hier](#) abrufbar.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.